

Bedingungen für das Garantiegeschäft

Die Deutsche Bank ZRt., 1054 Budapest, Hold u. 27., (nachstehend die „Bank“) erstellt auftragsgemäß Garantien (einschließlich Bonds und Standby Letters of Credit).

Unter von ihr gegenüber dem Begünstigten direkt erstellten Garantien (vgl. Ziffer 1) ist die Bank zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet, sobald ihr eine den Bedingungen der Garantie entsprechende Zahlungsanforderung zugeht. Bei durch Beauftragung einer Zweitbank indirekt erstellten Garantien (vgl. Ziffer 1) einschließlich von einer Zweitbank bestätigter Garantien und Standby Letters of Credit ist die Zweitbank berechtigt, Garantieprovisionen, Entgelte und Auslagenersatz sowie im Fall der Inanspruchnahme auch unverzüglichen Aufwendersersatz im Rahmen der Rückhaftung der Bank zu verlangen. Sofern nicht der Auftraggeber mit liquiden Beweisen der Bank und - bei indirekten Garantien - auch der Zweitbank ein etwa nach dem anwendbaren Recht begründetes Zahlungsverweigerungsrecht vor Zahlung klar erkennbar gemacht hat oder dieses Recht offensichtlich ist, kann der Auftraggeber etwaige Einreden oder Einwendungen nach Zahlung durch die Bank nur unmittelbar gegen den Begünstigten auf eigenes Risiko geltend machen.

Deshalb sollte der Auftraggeber vor Auftragserteilung sorgfältig prüfen, ob seine Vereinbarung mit dem Begünstigten eine direkte oder indirekte Garantie erfordert.

1. Geltungsbereich der Begriffsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten für Aufträge von Kunden (Auftraggebern) zur Erstellung von Garantien (einschließlich Bonds und Standby Letters of Credit) zugunsten Dritter (Begünstigter) und die Ausführung solcher Aufträge durch die Bank.

Diese Geschäftsvorfälle sowie die (nachfolgend definierten) Rückgarantien der Bank werden in diesen Bedingungen, soweit nicht einzeln aufgeführt, als „Garantien“ bezeichnet.

Garantien erstellt die Bank entweder selbst („direkte Garantien“) oder durch Weiterleitung des Auftrages im eigenen Namen („indirekte Garantie“) an eine „Zweitbank“ unter Übernahme einer entsprechenden Rückhaftung („Rückgarantie“).

2. Erstellung einer Garantie direkt an den Begünstigten (direkte Garantie) oder Beauftragung einer Zweitbank zur Erstellung einer Garantie (indirekte Garantie) und Einbuchung

Bei Auftragsannahme wird die Bank weisungsgemäß eine direkte oder indirekte Garantie erstellen. Falls die Bank zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags mit dem Auftraggeber keine Rücksprache zu nehmen vermag, kann sie nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der ihr bekannten Interessen des Auftraggebers die Weisung ergänzen bzw. von der Weisung abweichen und den Auftrag in der nach den ihr bekannten Umständen typischen Weise ausführen, wenn der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich untersagt hat. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Bei Ausführung des Garantieauftrages wird die Bank den Auftraggeber mit dem Garantiebetrug auf Garantiekonto belasten.

3. Aufwendungen, Entgelte und Auslagen

Ab Belastung des Garantiekontos mit dem Garantiebtrag bis zu dessen Ausbuchung wird die Bank dem Auftraggeber Garantieprovision in Rechnung stellen.

Daneben berechnet die Bank dem Auftraggeber jeweils Entgelte für die Ausfertigung der Garantie, deren etwaige Änderung und/oder für sonstige Leistungen der Bank im Zusammenhang mit der Garantie, die nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind, in vereinbarter Höhe oder entsprechend der jeweiligen Standardkonditionen der Bank.

Der Auftraggeber trägt ferner alle im Zusammenhang mit der Garantie erforderlichen Aufwendungen und Auslagen der Bank (die bei indirekten Garantien alle von der Zweitbank in Rechnung gestellte Provisionen, Entgelte und Auslagen einschließen), und zwar auch nach Ausbuchung und/oder im Zusammenhang mit außergerichtlicher oder gerichtlicher Rechtsverfolgung im In- und Ausland.

4. Dokumentenprüfung

Anforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einer Garantie vorzulegen sind, wird die Bank im angemessener Sorgfalt daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den in der Garantie enthaltenen Bedingungen zu entsprechen und einander nicht zu widersprechen scheinen. Die Bank ist berechtigt, per Teletransmission übermittelte Dokumente wie Originale zu behandeln.

5. Benachrichtigung der Bank und Rückfragen

Erkenntnisse des Auftraggebers, die die Garantie berühren können, sind der Bank (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Ziffer 7) nur insoweit beachtlich, als der Auftraggeber sie der Bank liquide bewiesen hat.

Wenn die Bank den Auftraggeber um Weisungen ersucht und nicht unverzüglich dessen schriftliche oder schriftlich bestätigte Antwort erhält oder diesen nicht unverzüglich zu erreichen vermag, kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der ihr bekannten Umstände und Interessen des Auftraggebers handeln. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

6. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über Einbuchung, Ermäßigung und Ausbuchung von Garantiebträgen sowie Erhalt von für den Auftraggeber relevanten und den Garantie-Bedingungen entsprechenden Dokumenten (insbesondere Zahlungsanforderungen) des Begünstigten bzw. der Zweitbank in Kenntnis setzen. Sie wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Originale solcher Dokumente insoweit zur Verfügung stellen, als die Bank diese zur Wahrung ihrer Rechte nicht mehr benötigt oder nicht selbst aufzubewahren verpflichtet ist.

7. Zahlung aufgrund Anforderung

Die Bank wird unverzüglich nach Eingang einer Anforderung des Begünstigten bzw. der Zweitbank, die ihrer äußeren Aufmachung nach den in der Garantie enthaltenen Bedingungen zu entsprechen scheint, gemäß den Garantie-Bedingungen Zahlung leisten, es sei denn, die Anforderung ist offensichtlich oder liquide bewiesen rechtsmißbräuchlich.

8. Ausbuchung

Bei direkten Garantien, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei erlöschen, wenn vor Ablauf eines bestimmten Verfalltages keine Inanspruchnahme bei der Bank eingeht, wird die Bank nach Ablauf des Verfalltages die Belastung auf Garantiekonto ausbuchen. Sollte die Bank danach noch aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wird sie grundsätzlich nur zahlen, wenn ihr eine Ermächtigung des Auftraggebers zur Zahlung oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Bei allen sonstigen direkten Garantien und bei indirekten Garantien wird die Bank erst dann die Belastung auf Garantiekonto ausbuchen, wenn ihr die Garantiekunde vom Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie von dem Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus jeder entsprechenden Haftung entlassen ist oder die Bank den unter der Garantie verfügbaren Betrag ausgezahlt hat. Falls die Bank an einer unverzüglichen Auszahlung gehindert war, erfolgt die Ausbuchung unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eventueller Verzugschäden durch den Begünstigten bzw. die Zweitbank.

Die Voraussetzungen für die Ausbuchung wird der Auftraggeber herbeiführen.

9. Ermäßigung

Ermäßigungen der Garantie wird die Bank bei der Belastung des Garantiekontos und bei Berechnung der Garantieprovision berücksichtigen, wenn die Bedingungen der Reduzierungsklausel einer direkten Garantie zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank schriftlich und bedingungslos die Reduzierung der Garantie erklärt hat oder die Bank gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

10. Befreiungsanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von der Garantie zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein erheblicher Umstand (Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, eine die Rechtsverfolgung erschwerende Änderung des Wohnsitzes/Sitzes des Auftraggebers, Zahlungsverzögerungen des Auftraggebers oder Entscheidung auf Zahlung aus der Garantie) eingetreten ist.

Sofern die Bank auf Grund der Garantie an Dritte Zahlung leistet, ist der Auftraggeber verpflichtet, den ausgezahlten Betrag der Bank auf ihr erstes Anfordern zu erstatten. Sofern der Auftraggeber diese seine Verpflichtung nicht oder verspätet erfüllt, ist die Bank berechtigt, die doppelte Höhe des Grundzinssatzes der MNB als Verzugszins zu berechnen bzw. Sicherheiten in Anspruch zu nehmen.

11. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Soweit die Bank einen Auftrag erhält und ausführt, entweder die direkte Garantie oder die Rückgarantie und die Garantie der Zweitbank ausdrücklich den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer in Paris zu unterwerfen, gelten diese für die Ausbuchung und im übrigen insoweit ergänzend, als sie nicht von diesen Bedingungen abweichen. Sofern in der Garantie nichts anderes bestimmt ist, kann die Bank dann im Fall einer "extend or pay" ("Verlängere oder Zahle")-Anforderung 10 Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Garantielaufzeit beauftragt und die Bank hat diesen Auftrag angenommen.

12. Standby Letters of Credit

Die Bank erstellt Standby Letters of Credit unter ausdrücklicher Einbeziehung der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer in Paris. Diese gelten zwischen Auftraggeber und Bank für die Ausbuchung bei Verfall von nicht bei einer Zweitbank benutzbaren Standby Letters of Credit und im übrigen insoweit ergänzend, als sie nicht von diesen Bedingungen abweichen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in der Bank eingesehen werden können und die auf Wunsch zugesandt werden.